

Satzung
des eingetragenen Vereins Jagsttalbahnfreunde Dörzbach

1 Name und Sitz des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen Jagsttalbahnfreunde mit Sitz in Dörzbach. Er ist als rechtskräftiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Künzelsau eingetragen.

2 Zweck des Vereins

§2

Der Verein hat den Zweck

1. das Interesse und Verständnis für die Geschichte des Schienenverkehrs, insbesondere der Schmalspurbahnen zu wecken und zu pflegen,
2. die Dampfmaschine in der Form der Dampflokomotive als Begründer der industriellen Revolution einem breiten Publikum nahezubringen.

§3

Der Verein will seine Zwecke erreichen

1. durch Erwerb von historischen Eisenbahnfahrzeugen für Schmalspurbahnen,
2. durch Restaurierung und betriebsfähige Unterhaltung von historischen Eisenbahnfahrzeugen,
3. durch die Errichtung und Betreibung eines öffentlichen Museums für Schmalspurlokomotiven und –wagen im Jagsttal,
4. durch Veranstaltung von Dampfsonderzugfahrten,
5. durch Herausgabe und Verteilung von Informationsmaterial über Schmalspurbahnen,
6. Durch den Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur und eines Eisenbahnverkehrsunternehmens auf der Jagsttalbahn.

§4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch Pflege des Denkmalschutzes.

3 Mitgliedschaft

§5

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

A. Erwerb der Mitgliedschaft

§6

Die Mitgliedschaft wird nach erfolgter Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes erworben. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

B. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen.

§ 8

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die vom Verein erlassene Satzung und die Beschlüsse zu beachten,
2. den am 1. April für das laufende Kalenderjahr fälligen Beitrag zu zahlen
 - a) Die Höhe des Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - b) Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung vornehmen.
 - c) Bei Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

C. Verlust der Mitgliedschaft

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch die Auflösung ohne Rechtsnachfolger.
2. Durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann mit sechswöchiger Frist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand für den Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind jedoch zu entrichten. Als Erklärung des Austrittes ist zu behandeln, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr rückständig ist. Der Vorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenem Mitglied schriftlich mit.
3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Vereines zuwider handelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereines zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen zunächst der Vorstand. Der Betroffene kann gegen den Vorstandsbeschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

4 Das Geschäftsjahr

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Vor Abschluss eines jeden Geschäftsjahr hat eine Kassenprüfung stattzufinden.

5 Vertretung und Verwaltung des Vereines

A. Organe

§ 11

1. Der Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt ein aus mindestens fünf Personen bestehender Vorstand, welcher von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Vorstand die Geschäfte weiter, bis der neue Vorstand gewählt und das Wahlergebnis bekanntgegeben ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so werden dessen Aufgaben vom übrigen Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen.

Das einzelne Vorstandsmitglied darf den Verein nur im Rahmen der Beschlüsse der Vorstandsschaft finanziell verpflichten. Vor Aufnahme von Krediten ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen

müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Der Vorstand besteht mindestens aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) den Sachbereichsleitern

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter:

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied haben das Recht zur Einberufung und zur Leitung der Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Die Mitgliederversammlung:

a) Alljährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden. Ihre Aufgaben sind:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Satzungsänderungen
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern
7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
8. Entscheidung über Vorstandsbeschlüsse über Nichtaufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
9. Entscheidung über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. auf Beschluss des Vorstandes

2. auf mit schriftlichen Gründen versehenem Antrag eines Viertels der Mitglieder

c) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist mindestens 14 Tage vorher zur Post zu geben. Über Tag und Ort der Mitgliederversammlung wird mindestens sechs Wochen vorher informiert.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge, die mindestens von einem Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, werden ohne Einhaltung der Vierwochenfrist in die Tagesordnung aufgenommen.

Anträge zu § 11, Ziffer 3, Absatz a, Punkt 4 und 10 sind von der Behandlung als Dringlichkeitsantrag ausgenommen.

4. Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben vor jeder Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Prüfungsbericht ist von einem Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

B. Beschlussfassung und Bekundung der Beschlüsse

§12

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden unter Stichtscheid des Sitzungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Abstimmungen werden mit geheimer Wahl vorgenommen, sofern dies von einem anwesenden Stimmberechtigten gewünscht wird. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

2. Über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und die geschlossene Aufnahme anderer Vereine, die künftig nicht mehr selbständig fortbestehen, kann nur mit Zweidrittelmehrheit

aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung oder das Aufgehen des Vereins Jagsttalbahnfreunde e.V. in einen anderen Verein kann nur bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder erfolgen.

3. Sämtliche Beschlüsse werden in das Protokollbuch aufgenommen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

C. Mitarbeiter

§ 13

1. Die Mitglieder des Vorstandes verrichten ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwendungen können gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden.

2. Der Vorstand hat das Recht, hauptamtliche Mitarbeiter gegen entsprechendes Entgelt zu bestellen.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufwand, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Mitarbeiter und Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

6 Schlussbestimmung

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes geht sein gesamtes Vermögen an das Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim über, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wird durch die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereines beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, welche nur gemeinsam verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vermögens nach satzungsgemäßen Bestimmungen zu sorgen.